

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1992/11/24 AW 92/11/0053

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
44 Zivildienst;

Norm

VwGG §30 Abs2;
ZDG 1986 §15 Abs3;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag des T gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 25. September 1992, Zl. 153 409/18-IV/10/92, betreffend Feststellung nichteinrechenbarer Zeiten gemäß § 15 Abs. 3 ZDG, erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. September 1992 hat der Bundesminister für Inneres festgestellt, daß die Zeit vom 1. März bis 2. März 1992, das sind zwei Tage, in die mit Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 30. August 1991, Zl. 153 409/9-IV/10/91, verfügte Zeit der Leistung des Grundzivildienstes vom 1. Oktober 1991 bis 31. Mai 1992 nicht einzurechnen sind. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Verletzung des Rechtes auf Parteiengehör und wegen unrichtiger Anwendung der relevanten Bestimmungen des ZDG. Der Beschwerdeführer stützt sich im wesentlichen darauf, daß er nicht vorsätzlich die Leistung des Zivildienstes unterlassen habe. Er sei krank gewesen, der erst am 3. März 1992 erfolgte Arztbesuch sei dadurch begründet, daß er an den beiden vorangegangenen Tagen an einer Erkrankung derart intensiven Grades gelitten habe, daß ein Außerhausgehen nicht möglich gewesen sei. Da der Beschwerdeführer selbst habe erkennen können, daß es sich um Grippe handle, sei auch die Beziehung des Ärztenotdienstes bzw. Veranlassung eines Hausbesuches nicht möglich gewesen.

Mit seiner Beschwerde verbindet der Beschwerdeführer den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der möglichen Einberufung zur Abdienung der als nicht anrechenbar festgestellten Tage des Zivildienstes.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der im Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Abgesehen davon, daß der Aufschiebungsantrag keine konkrete Begründung aufweist und nicht dargestellt wird, worin der für den Beschwerdeführer unverhältnismäßige Nachteil gelegen sein soll, bringt der Beschwerdeführer selbst zur Darstellung, daß er die aufschiebende Wirkung nicht im Hinblick auf eine konkrete, sondern nur auf eine "mögliche" Einberufung begehrte. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß mit dem angefochtenen Bescheid bloß festgestellt wird, daß zwei Tage in die Zeit zur Leistung des Grundzivildienstes nicht einzurechnen sind. Ein Ausspruch darüber, daß der Beschwerdeführer die beiden Tage nunmehr (sofort bzw. zu einem bestimmten Termin) zu leisten habe, findet sich dagegen im angefochtenen Bescheid nicht. Eine Grundlage für einen Vollzug des angefochtenen Bescheides in der vom Beschwerdeführer angezogenen Art ist nicht gegeben; die Voraussetzungen, der vorliegenden Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, liegen somit nicht vor.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Darlegung der Gründe für die Gewährung der aufschiebenden Wirkung
Begründungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:AW1992110053.A00

Im RIS seit

24.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at